

Votum

Quo vadis, Unternehmenssteuerrecht?

Deutschland kann durch Steuerpolitik im Standortwettbewerb besser werden.

Die wirtschaftliche Stärke Deutschlands nimmt seit Jahren ab. Ein Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts greift diese Problematik wieder auf. Denn die deutsche Wirtschaftsleistung wächst derzeit nur um 0,3 Prozent, während die Weltwirtschaft 3,2 Prozent zulegt. Die hohe Steuerbelastung von durchschnittlich 29,94 Prozent belastet den Unternehmensstandort. Deutschland wird wieder als der „kranke Mann“ Europas bezeichnet.

Die Union fordert daher Vereinfachung, Transparenz und Gerechtigkeit im Steuersystem. Unternehmen sollen bessere Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen erhalten, der Steuersatz für thesaurierte Gewinne soll gesenkt und die Verlustverrechnung vereinfacht werden. Darüber hinaus wird gefordert, das Steuerfestsetzungsverfahren durch Selbstveranlagung stark zu vereinfachen, das Verfahren zur begleitenden Betriebsprüfung weiterzuentwickeln und das Quellensteuerverfahren EU-weit zu harmonisieren und zu vereinfachen.

Diese Vorschläge sind zu begrüßen, denn nur durch mutige Schritte in der Steuerpolitik kann die Bundesregierung den wirtschaftlichen Abwärtstrend stoppen und Deutschland im internationalen Standortwettbewerb wieder Boden gutmachen. Zur Ermutigung sei auf den Tax Cuts and Jobs Act der USA aus dem Jahr 2017 hingewiesen, der eine Entlastung von 145 Milliarden US-Dollar pro Jahr vorsah.



Henrik Sundheimer ist Partner und Steuerberater bei Grant Thornton und Autor der Zeitschrift „Der Steuerberater“.



Christian Lindner: Der Finanzminister kehrt mit dem Wachstumschancengesetz die Beweislast für Unternehmen um.

Gesetzliche Beschränkung

Finanzierungsfreiheit ade

Für Steuerpflichtige besteht Handlungsbedarf bei konzerninternen Finanzierungen.

Gottfried E. Breuninger München

Das Gebot der Finanzierungsfreiheit war bisher auch im Steuerrecht anerkannt. Es besagt, dass der Gesellschafter im Rahmen gesellschaftsrechtlich vorgegebener Grenzen in seiner Entscheidung frei ist, die Gesellschaft mit Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Eine Finanzierung durch Fremdkapital stellt grundsätzlich keinen Missbrauch dar und ein Zinsabzug ist geboten.

Allerdings ist dieser Grundsatz durch eine Vielzahl von steuerlichen Regelungen wie beispielsweise die Zinsschranke zur Einschränkung des Zinsabzugs zunehmend relativiert worden. Dies folgt einem allgemeinen Trend, der sich auch auf Ebene der OECD und der Finanzverwaltung zeigt. Im Fokus stehen insbesondere konzerninterne Finanzierungsbeziehungen.

Nachdem der Bundesfinanzhof teilweise Rechtsauffassungen des Bundesfinanzministeriums nicht akzeptierte, sah der Gesetzgeber offensichtlich Handlungsbedarf und nahm eine weitere gesetzliche Beschränkung des Zinsabzugs in das Außensteuergesetz auf. Durch das Wachstumschancengesetz wurde die Korrekturvorschrift für konzerninterne Transaktionen des Paragraphen 1 Außensteuergesetz (AStG) um die neuen Absätze 3d und 3e ergänzt.

Während schon bisher die Abzugsfähigkeit des Zinsaufwands die Prüfung einer

ganzen Reihe von komplexen steuerlichen Regelungen erforderte, so kreierte die Neuregelung einen vorläufigen Höhepunkt, insbesondere durch die Umkehrung der Beweislast.

Nach der Neuregelung gilt seit diesem Jahr für die Abzugsfähigkeit des Zins eines grenzüberschreitenden Konzerndarlehens unter anderem, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen muss, dass er den Kapitaldienst, das heißt Zins und Tilgung, im Zusammenhang mit dem Finanzierungsmittel für die gesamte Laufzeit der Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können. Dies kann gerade bei Start-ups schwierig sein, das Wachstumschancengesetz wird somit in das Gegenteil verkehrt.

Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für das Unternehmen verwendet wird. Letztlich hängt damit die Abzugsfähigkeit des Zinsaufwands von der Darlegung wirtschaftlicher Umstände und unternehmerischer Entscheidungen ab.

Entgegen der bisherigen Finanzierungsfreiheit ist nun die wirtschaftliche Rechtfertigung nachzuweisen. Gelingen diese Nachweise, wird die steuerliche Angemessenheit des Zinssatzes in einem zweiten Schritt zukünftig unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe zu ermitteln sein.

Für betroffene Unternehmen ergeben sich hieraus zahlreiche Herausforderungen

und es besteht Handlungsbedarf: Der Steuerpflichtige wird zukünftig insbesondere in die Pflicht genommen, eine Dokumentation vorzuhalten, die die gesetzlichen Vorgaben nachweist. Die Regelungen sind erstmalig seit Beginn 2024 und ohne Übergangsregelung anzuwenden. Offen ist daher, was das für bereits laufende Finanzierungsbeziehungen bedeutet. Müssen diese auf die Erfüllung der neuen Kriterien, insbesondere im Hinblick auf die vergangenheitsbezogenen Dokumentationsanforderungen, überprüft werden? Zudem beschreitet Deutschland mit den Vorschriften im internationalen Kontext einen Sonderweg, der zukünftig zu erheblichem Konfliktpotenzial führt. Außerdem bestehen zahlreiche Anwendungsfragen, etwa wie weit die Rechtsfolgen der einzelnen Vorschriften gehen. Bei rein nationalen Finanzierungen finden die Neuregelungen keine Anwendung.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung die neuen Vorschriften mit Augenmaß anwendet. In jedem Fall müssen betroffene Unternehmen zeitnah auf die Änderungen reagieren.

Gottfried E. Breuninger ist Partner bei Allen & Overy und Autor der Fachzeitschrift „Betriebsberater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.



Grundstücke mit Windkraft- und Solaranlagen

Jährliche Erträge zählen

Der Bodenrichtwert kann anhand der Pacht ermittelt werden.

Berlin. Die Gewinnung von erneuerbarer Energie wird immer bedeutender. Auch steuerrechtliche Fragen nehmen zu. Dies gilt auch für die Bewertung von Grundstücken, auf denen Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbaut sind.

Zur Bestimmung des Bodenwerts nach dem Bewertungsgesetz haben die obersten Finanzbehörden der Länder gleichlautende Ländererlasse veröffentlicht. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die Flächen, auf denen Erneuerbare-Energie-Anlagen installiert sind, dem Grundvermögen zuzurechnen sind. Die Windkraftanlage und die Freiflächen-Photovoltaikanlage werden als Betriebsvorrichtung angesehen. Bei der Ermittlung des Bodenwerts sind grundsätzlich

die von den zuständigen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte anzusetzen.

Sind diese nicht vorhanden, so sind auf Basis der jährlichen Erträge Bodenrichtwerte zu ermitteln. Der Wert des Grund und Bodens wird so abgebildet, dass die in der Zukunft liegenden Erträge auf den Bewertungsstichtag kapitalisiert werden. Als Ertrag wird das vereinbarte Entgelt, das heißt die vereinbarte Pacht, für die Flächen angesetzt. Zum Zwecke der Kapitalisierung wird auf die allgemeinen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes zurückgegriffen. Die Abzinsung wird durch die Parameter Restlaufzeit und Zinssatz von sechs Prozent ermittelt. Michael Stahlschmidt

Bebaute Grundstücke

Der Kaufpreis ist aufzuteilen

Alle Wertermittlungsmethoden sind dabei gleichwertig.

Düsseldorf. Das Finanzgericht Düsseldorf hat aktuell entschieden, dass bei der vorzunehmenden Kaufpreisaufteilung des Gesamtkaufpreises beim Kauf eines bebauten Grundstücks grundsätzlich kein steuerrechtlicher Vorrang bestimmter Wertermittlungsmethoden für bestimmte Gebäudetypen besteht. Der Kaufpreis ist nicht nur wegen der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung, sondern auch zur Ermittlung der 15-Prozent-Grenze wegen anschaffungsnaher Erhaltungsaufwendungen aufzuteilen.

Grundsätzlich wird auf die zivilrechtliche Vereinbarung zurückgegriffen, wenn im Kaufvertrag eine Kaufpreisaufteilung nach Grund und Boden und Gebäude stattgefunden

den hat. Fehlt diese, wie im Urteilsfall, so ist aufgrund einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse die Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Boden und Gebäude vorzunehmen.

Für die Schätzung des Werts kann die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten herangezogen werden. Die in dieser Verordnung genannten drei Verfahren, das Vergleichswertverfahren – einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung –, das Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren stehen sich gleichwertig gegenüber. Michael Stahlschmidt